

Bauamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1884/24

Titel der Drucksache

Stellplatzablösesatzung: Kommunale Mobilitätsangebote auskömmlich gegenfinanzieren

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung prüft die Überarbeitung der Stellplatzablösesatzung hinsichtlich der Anpassung der Ablösesummen in den entsprechenden Zonen auf den aktuellen Baukosten entsprechende Richtwerte und legt dem Stadtrat die Änderungssatzung bis Ende des 1. Quartal 2025 als Beschlussvorlage vor.

Wie bereits in Beantwortung zur DS 1231/24 dargelegt, bietet die Novellierung der ThürBO durch den Freistaat Thüringen kreisfreie Städte die Möglichkeit eigene Stellplatzsatzungen zu erlassen. Im Ergebnis der hierzu bereits durch die Verwaltung veranlassten Untersuchungen verhärtete sich der Ansatz, gleichzeitig die Stellplatzablösesatzung in ihren Zielen und Ablösebeträgen an zeitgemäße Maßgaben anzupassen.

Bei der notwendigen Vorschreibung der Stellplatzablösesatzung ist richtigerweise nicht nur der reine Ablösebetrag an den aktuellen Preisindex anzupassen. Vielmehr ist u. a. auch zu untersuchen, inwieweit die bestehenden Zonierungen noch aktuelle sind, welcher Bemessungsgrundlage die Beträge unterliegen, inwieweit Grundstückskosten oder die ÖPNV Erschließung und die Lagegunst bei der Berechnung mit einfließen sollen u. a. m.

Darüber hinaus gibt die ThürBO Beschränkungen in Umfang der Höhe und Anrechenbarkeit Grenzen vor, welche in eine Fortschreibung der Stellplatzablöse einfließen müssen. Dies erfordert einen nicht geringen Untersuchungsaufwand, der personell untersetzt sein muss.

Die Verwaltung bereitet gerade eine Drucksache zur Überführung der „Handlungsrichtlinie Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen“ in eine Stellplatzsatzung nach neuer ThürBO vor. Ziel ist diese im Laufe des II. Quartals 2025 in die Fachgremien des Stadtrates als Diskussionspapier einzubringen. Die Ergebnisse der politischen Diskussion über die in der Stellplatzsatzung angestrebten verkehrspolitischen Zielstellungen sind dann mit der Stellplatzablösesatzung in Einklang zu bringen.

Deshalb wird durch die Verwaltung das Ansinnen der Fortschreibung der aktuellen Stellplatzsatzung und der Anpassung der darin enthaltenen Zonierungen und Ablösebeträge unterstützt.

Jedoch kann aufgrund der oben beschrieben u. E. sinnvollen Verfahrensreihfolge und der dünnen Personaldecke der beteiligten Ämter, eine Diskussionsgrundlage für Änderungssatzung Stellplatzablösesatzung frühestens Ende der III. Quartals 2025 vorgelegt werden.

Fazit: Die Stadtverwaltung empfiehlt aus o.g. Gründen den Beschluss wie folgt zu ändern

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung überarbeitet die Stellplatzablösesatzung hinsichtlich ihrer Ziele und Ablösesummen und legt dem Stadtrat die Änderungssatzung in Abhängigkeit der Beschlusslage über die Stellplatzsatzung frühestens zum Ende des III. Quartals 2025 als Beschlussvorlage vor

Anlagenverzeichnis

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleitung

22.10.2024
Datum